

# RS Vwgh 1965/1/20 1476/64

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1965

## Index

Sozialversicherung - ASVG - AIVG

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §44

ASVG §68 Abs1 Satz1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2030/62 E 26. Juni 1963 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn ein Kollektivvertrag zwar eine Regelung dahingehend, daß die wöchentliche bzw tägliche normale Arbeitszeit ein gewisses Stundenausmaß nicht übersteigen dürfe, jedoch keine für die Vertragspartner verbindliche Festlegung der Mindestarbeitszeit enthält, so ist im Zusammenhang mit der Ermittlung der Beitragsgrundlage für eine Prüfung, ob die in einem an sich diesem Kollektivvertrag unterliegenden Einzeldienstvertrag erfolgte Vereinbarung einer kürzeren als der normalen Arbeitszeit für den Dienstnehmer günstiger sei, kein Raum gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001476.X01

## Im RIS seit

02.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>